

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch die unselbständig Erwerbenden und durch die Arbeitgeber je zur Hälfte, also wie bei der AHV. Bei den Selbständigerwerbenden hat man sich ebenfalls an die für die AHV geltende Regelung angelehnt; hier wurde ein Beschluß gefaßt, der einer Begünstigung der Selbständigerwerbenden gleichkommt und der wie folgt lautet: «Die Beiträge der Versicherten an die IV sollen in Form eines einheitlichen Zuschlages von einem Zehntel zu den AHV-Beiträgen erhoben werden.» Dies führt zufolge der sinkenden Beitragsskala automatisch zur erwähnten Begünstigung, wie wir sie bei der AHV bereits kennen.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist kurz zusammengefaßt, was in diesem Berichte steht. Ich persönlich vertrete die Überzeugung, daß der Bericht ein wohlabgewogenes Ganzes, eine vertret- und tragbare Diskussionsgrundlage darstellt. Die IV ist sicherlich wie die AHV ein großes, ein schönes Sozialwerk, das die Unterstützung der ganzen schweizerischen Bevölkerung verdient. Mit einem Nationaleinkommen von mehr als 24 Milliarden Franken, wovon mehr als $\frac{2}{3}$ Arbeitseinkommen darstellen, ist nach meinem Dafürhalten die schweizerische Wirtschaft in der Lage, 140 Millionen Franken auf sich zu nehmen. Mit der IV wird sich das Schweizervolk ein neues, ein weiteres Werk der Solidarität schaffen, welches unserem Lande Ehre machen wird, und worauf wir stolz sein dürfen. Ich zweifle nicht daran, daß die Konferenz der Armenpfleger, auch die einzelnen Damen und Herren, die weitere Entwicklung mit Interesse verfolgen und dem schönen Sozialwerk ihre tatkräftige Unterstützung leihen werden.

Bern. *Grenzen der Etataufnahme.* Die Fürsorgedirektion des Kantons Bern hat in den Jahren 1955 und 1956 eine Reihe von Entscheiden gefällt, die in Nr. 8 (August) der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» (Band 54, 1956) zusammengefaßt werden. Die Entscheide werden als Nr. 80 bis 84 veröffentlicht.

1. «Eine vermindert erwerbsfähige Frau gehört nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn sie noch imstande ist, ihrem erwerbsfähigen Sohne die Haus- haltung zu besorgen und der Sohn in der Lage ist, die Mutter so zu entlönnen, daß sie für ihren Unterhalt aufkommen kann. Heiratsabsichten des Sohnes begründen eben- falls keine Aufnahme der Mutter auf den Etat der dauernd Unterstützten, solange nicht feststeht, wann die Heirat stattfinden wird, und daß die Mutter dadurch unterstützungs- bedürftig werden wird.» (2. Mai 56).

Aus den Erwägungen ist hervorzuheben, daß die medizinische Beurteilung nicht ausschlaggebend ist für die Frage, ob bei der Frau eine dauernde Unterstützungs- bedürftigkeit besteht. Es kommt vielmehr darauf an, ob und wie die Genannte die bei ihr noch vorhandene Arbeitskraft zu verwerten vermag. Sie hat ihrem Sohne die Haus- haltung besorgt, ihm also durch ihre Arbeit eine Haushälterin erspart. Infolgedessen konnte und kann dem Sohne auch zugemutet werden, sie für ihre Arbeit angemessen zu entschädigen und ihr zum mindesten Kost, Wohnung und ein angemessenes Taschen- geld zu gewähren.

2. «Eine Epileptikerin gehört nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten, solange sie unter gewissen leicht erfüllbaren Bedingungen – regelmäßige Medikamenteneinnahme und ärztliche Kontrolle, Schonung – ihren Beruf auszuüben und damit ihren Lebens- unterhalt zu verdienen vermag». (17. August 1956).

Den Erwägungen ist zu entnehmen, daß die Betreffende nach Ansicht des Chef- arztes der Anstalt Bethesda in Tschugg nach der Kur wieder in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen. Allerdings hätte sie, wie alle Epileptiker, dauernd unter ärztlicher Kontrolle bleiben, regelmäßig Medikamente einnehmen und Überan-

strengungen vermeiden müssen, wenn nicht in kurzer Zeit ein Rückfall eintreten sollte. Unter diesen leicht zu erfüllenden Bedingungen durfte aber erwartet werden, daß die Unterstützungsbedürftigkeit bis auf weiteres behoben sei.

3. «Ein von der Vormundschaftsbehörde in einem Pflegeplatz versorgtes Kind gehört nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten, solange die Armenbehörde nicht für das Kostgeld aufkommen muß und keine Gewißheit besteht, daß sie in kurzer Zeit dafür wird aufkommen müssen.» (21. September 1955).

Aus den Erwägungen: Die Vormundschaftsbehörde bringt durch ihren Widerstand gegen die Etataufnahme unmißverständlich zum Ausdruck, daß nach ihrer Ansicht die Mutter, der Stiefvater oder andere Angehörige des Knaben das Kostgeld aufbringen können und daß sie als Vormundschaftsbehörde keinen Anlaß und keine Absicht habe, die zuständige Armenbehörde um Gutsprache anzugehen, um sich Deckung für Ausfälle zu verschaffen. Aber auch der Pflegevater hat bei seiner Einvernahme durch die Vorinstanz kein Wort davon verlauten lassen, daß er je beabsichtigte, die Armenbehörde um Gutsprache für das Kostgeld zu ersuchen. Auch zu einer Intervention von Amtes wegen hätte die Armenbehörde keinen Anlaß gehabt.

4. «Erziehungs- und Überwachungsmaßnahmen gegenüber pflichtvergessenen oder unfähigen Eltern sind nicht Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn die Kosten dieser Maßnahmen in keinem vernünftigen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stünden.» (19. Juni 1956).

Aus den Erwägungen: Die ungünstigen Anlagen und Charaktereigenschaften der Eheleute, welche die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit bilden, lassen sich weder mit armenpolizeilichen noch mit vormundschaftlichen oder fürsorgerischen Maßnahmen korrigieren. Sie müssen hingenommen werden. Könnte die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit einer Person oder Familie höchstens mit Maßnahmen vermieden werden, deren Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum möglichen Erfolg stehen, so ist die Anordnung dieser Maßnahmen nicht Voraussetzung für die Aufnahme der Person oder von Angehörigen ihrer Familie auf den Etat der dauernd Unterstützten.

5. «Kinder körperlich und geistig normaler Eheleute, die vorübergehend in Not geraten sind, aber voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder genügend verdienen werden, um ihre Familie durchzubringen, gehören nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten.» (12. Juli 1955).

Aus den Erwägungen: Selbst wenn man das Einkommen, das der Ehemann im Herbst 1954 erzielte, als absolut ungenügend und die Familie auch abgesehen von den Schulden als unterstützungsbedürftig betrachten wollte, wäre die Unterstützungsbedürftigkeit doch im Sinne des A. u. NG (Art. 2, Ziff. 6 und Art. 6) nur eine vorübergehende. Denn die Eheleute sind nach den Akten geistig und körperlich normal und erscheinen keineswegs als dauernd unfähig, die Familie durchzubringen. Der Ehemann hat offenbar aus seinem Fehltritt gelernt und gibt sich große Mühe, seine finanziellen Verhältnisse wieder zu ordnen. Sein neuer Arbeitgeber teilte mit, daß sein Lohn verbessert werden könne, sobald das Unternehmen etwas konsolidiert sei. Es wäre nicht zulässig, anzunehmen, daß es einem Hilfsarbeiter unter allen Umständen unmöglich sei, eine achtköpfige Familie ohne fremde Hilfe durchzubringen. Der Fall ist ein typischer Sanierungsfall. Wenn die Familie durch einmalige Leistungen der freiwilligen Liebestätigkeit oder aus der Spendkasse von den nicht sehr hohen, aber immerhin drückenden Schuldverpflichtungen befreit wird, werden höchstens noch vorübergehende Unterstützungen erforderlich sein, bis das Einkommen des Familienoberhauptes wieder einen Betrag erreicht hat, der für den Unterhalt der Familie normalerweise genügen sollte. Dieser Zeitpunkt kann nicht mehr ferne sein. Darum ist die Aufnahme von Kindern dieser Familie auf den Etat der dauernd Unterstützten abzulehnen. A.